
S 4 U 106/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 106/96
Datum	10.02.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 31/99
Datum	07.03.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 10.02.1999 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger an einer als Berufskrankheit anzuerkennenden Wirbelsäulenerkrankung leidet und ob er deswegen Anspruch auf eine Verletztenrente hat.

Der am 1.1.1947 geborene Kläger besuchte von 1947 bis 1955 eine allgemeinbildende Schule. Danach absolvierte er eine Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter und arbeitete zunächst im elterlichen Betrieb mit. Vom 15.12.1958 bis 31.1.1959 war er Hilfsarbeiter bei der C 1 B OHG und kehrte danach nochmals in den elterlichen Betrieb zurück, in dem er vom 1.2.1959 bis

30.11.1959 arbeitete. Vom 1.12.1959 bis 30.3.1961 war er Grubenarbeiter im VEB St. O. Ab dem 1.5.1961 war er bis 20.8.1990 durchgehend Mitglied einer LPG und arbeitete als Traktorist. Wegen der dort aufgetretenen körperlichen Belastungen wird auf die Stellungnahme des Leitenden Technischen Aufsichtsbeamten der Sächsischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Herrn M., vom 20.1.1995 verwiesen (Blatt 81 f. der Beklagtenakte). Als Grund für die Beendigung des Mitgliedsverhältnisses wurde von der LPG PP "D. St.", J., in einem als "Aufhebungsvertrag" bezeichneten Schreiben vom 16.8.1990 (Blatt 59 der SG-Akte) angegeben: "Kündigung durch Betrieb infolge Strukturveränderung." Der Kläger war zunächst arbeitslos und arbeitete erneut im Rahmen der ABM "Sanierung Dorfbachbett und Biotopgestaltung im Wohngebiet" vom 1.7. bis 31.12.1992, vom 1.4. bis 13.9.1993 und vom 1.12.1993 bis 31.11.1994 für die Gemeinde N. Wegen der dabei aufgetretenen körperlichen Belastungen wird auf die Stellungnahme des Technischen Aufsichtsbeamten Dipl.- Ing. H. des Sächsischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (jetzt: Unfallkasse Sachsen) vom 3.5.1995 verwiesen (Blatt 84 bis 86 der Beklagtenakte).

Mit Schreiben vom 15.5.1992 wandte sich das Arbeitsamt Zwickau an die Beklagte und übersandte in Kopie ein arbeitsamtsärztliches Gutachten von OMR Dr. S., Facharzt für Innere Medizin und Arbeitsmedizin, vom 22.1.1992, in dem von einer chronischen Gefäßgestörung der Lendenwirbelsäule (LWS) mit Schmerzen sowohl in Ruhe als auch unter Belastung (Traktorfahren) und rezidivierenden Blockierungen der LWS mit der Notwendigkeit manueller Reposition berichtet wurde. Es bestehe eine Belastungsinsuffizienz für statische Belastungen (Beugehaltung, ständiges Sitzen oder Stehen, Transport von Lasten). Etwa 1974 seien erstmals intermittierend Kreuzschmerzen aufgetreten, die in der Folgezeit jedoch an Dauer und Intensität zugenommen hätten. Die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Traktorfahrer sei mitverantwortlich für die Schwere der WS-Funktionsstörung gewesen. Derartige Belastungen seien grundsätzlich zu meiden. Bei Fortführung der früheren Tätigkeit drohe mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit. Dr. S. beschrieb eine großbogige, linkskonvexe Skoliose, eine betonte Brustwirbelsäulen(BWS)-Kyphose, einen Finger- Bodenabstand von 20 cm sowie Druck-, Klopf- und Stauchungsschmerzen in Höhe der Lendenwirbelsäule (L) 3 bis 5. Der Kläger sei für eine leichte bis mittelschwere, überwiegend dynamische Muskelarbeit ohne Zwangshaltung der Wirbelsäule geeignet.

Ferner liegt eine von der Fachärztin für Orthopädie Dr. H. vorgenommene Interpretation von Röntgenaufnahmen vom 6.1.1992 vor, wonach im BWS-Bereich neben einer diskreten Osteopenie eine Kalksalzminderung sowie eine vermehrte thorakale Kyphose mit diskreter Keilwirbelbildung und beginnenden ventralen Spondylophyten im Kyphosescheitelpunkt zu erkennen seien. Die LWS weise bei L4/5 und L5/S1 eine leichte Osteochondrose auf. Im übrigen sei die LWS knöchern unauffällig.

Die Beklagte holte neben einem Befundbericht von Dr. C. (Blatt 89 der Beklagtenakte) weiterhin zwei Befundberichte bei Dr. F., Facharzt für

Allgemeinmedizin, ein, der den Klager seit 1985 behandelt. Er gab an, es hatzen beim Klager bereits uber lange Zeit hinweg lokale und zum Teil auch radikulare Schmerzsyndrome im Bereich der LWS und der BWS bestanden (Blatt 52 und 63 f. der Beklagtenakte). Ferner ubersandte Dr. Fur eine vom 25.1.1980 stammende Beschreibung von Rontgenaufnahmen, wonach die BWS und die LWS eine maximale Osteochondrose aufweise (Blatt 55 der Beklagtenakte), und Krankenblatter der Poliklinik (Blatt 66 bis 68 der Beklagtenakte).

In der Berufskrankheitenanzeige der Agrargenossenschaft Jur eG vom 30.8.1994 wurde mitgeteilt, dass der Klager wegen Wirbelsulenbeschwerden 1983 21 Tage, 1986 36 Tage, 1989 33 Tage und 1990 44 Tage arbeitsunfahig erkrankt gewesen sei.

Dipl.-Med. Gur vom Sachsischen Landesinstitut fur Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin furte in ihrer gewerbearztl. Stellungnahme vom 1.11.1995 aus, dass beim Klager nur die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 70 der Anlage zur Ersten Durchfuhrungsbestimmung zur Verordnung uber die Verhaltung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten ur Liste der Berufskrankheiten ur vom 21.4.1981 (GBl. I Nr. 12 S. 137) als Sonderentscheid in Betracht komme (im Folgenden: BK-Nr. 70 BKVO-DDR Sonderentscheid). Eine ausreichende Exposition sei unter dem Gesichtspunkt der langjahrigen Ganzkorpervibration gegeben. Der Klager leide an einem vertebralem Schmerzsyndrom vor allem der BWS, daneben auch der LWS. Die rontgenologisch nachweisbaren degenerativen Veranderungen an der LWS konnten der Altersnorm entsprechen. Ein Zusammenhang zwischen korpelicher Belastung und Wirbelsulenerkrankung bestehe daher nicht. Vor allem liege das versicherungsrechtliche Merkmal der Aufgabe der schadigenden Tatigkeit wegen erheblicher Funktionsstorungen nicht vor, weil dem Klager betriebsbedingt gekandigt worden sei. Es werde empfohlen, die BK-Nr. 70 BKVO-DDR Sonderentscheid ohne weitere Begutachtung abzulehnen. Mit Bescheid vom 21.12.1995 lehnte daraufhin die Beklagte die Gewahrung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung mangels Berufskrankheit ab. Weder lagen die Voraussetzungen der BK-Nr. 70 BKVO-DDR Sonderentscheid, noch die der Nr. 2110 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (im Folgenden: BK-Nr. 2110 BKV) vor. Der Anerkennung einer BK- Nr. 70 BKVO-DDR Sonderentscheid stehe entgegen, dass der Klager an einem von einzelnen Wirbeln ausgehenden Schmerzsyndrom der LWS, insbesondere aber auch der BWS bei anlagebedingter seitlicher Verkrammung der BWS mit leichter Keilwirbelbildung leide. Nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Wissenschaft seien berufliche Belastungen nicht geeignet, krankhafte Veranderungen der BWS zu verursachen. Im ubrigen entspreche die LWS rontgenologisch der Altersnorm. Eine Anerkennung des Wirbelsulenleidens des Klagers als Berufskrankheit nach BK-Nr. 2110 BKV scheitere daran, dass eine bandscheibenbedingte Erkrankung der LWS nicht vorliege. Der Klager habe die Tatigkeit als Traktorist auch nicht wegen einer bandscheibenbedingten Erkrankung der LWS aufgegeben. Der Widerspruch des Klagers wurde mit Bescheid vom 2.4.1996 zurackgewiesen.

Mit seiner dagegen vor dem Sozialgericht Chemnitz (SG) erhobenen Klage hat er

weiterhin begehrt, bei ihm das Vorliegen einer Berufskrankheit anzuerkennen und ihm eine Rente zu gewähren.

Das SG hat nochmals Befundberichte von Dr. F. und Dr. C. beigezogen (Blatt 28 ff., 85 ff. der SG-Akte) beigezogen und Dr. F. um eine ergänzende Stellungnahme gebeten, der mit Schreiben vom 19.10.1997 ausführte, bei allen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit in den Jahren 1989 und 1990 habe die Wirbelsäulensymptomatik zwar eine gewisse Rolle gespielt. Aus seinen Unterlagen gehe jedoch nicht hervor, ob diese Beschwerden den Kläger objektiv zur Aufgabe der Tätigkeit als Traktorist gezwungen hätten. Es sei ihm aber erinnerlich, dass der Kläger wegen der schon damals langjährig bestehenden Wirbelsäulenbeschwerden der Meinung gewesen sei, seine Tätigkeit als Traktorist nicht mehr sehr lange ausüben zu können. Ärztlicherseits wäre die Aufgabe der Tätigkeit damals schon ratsam gewesen (Blatt 63 der SG-Akte), wenn der Kläger die Tätigkeit nicht tatsächlich aus anderen Gründen aufgeben hätte.

Der Kläger hat nach [§ 109 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) die Ärztliche Gutachtergemeinschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, in N., als "bestimmten Arzt" im Sinne des [§ 109 SGG](#) benannt. Daraufhin hat das SG MR Dr. med. habil. O., Facharzt für Chirurgie und Arbeitsmedizin, ausgewählt und bei ihm ein Gutachten eingeholt. Er ist zu der Auffassung gelangt, dass unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Intensität der Belastung nach heutigem arbeitsmedizinischem Kenntnisstand beim Kläger von einem mäßig erhöhten gesundheitlichen Risiko der Entwicklung einer bandscheibenbedingten Erkrankung der LWS ausgegangen werden könne. Es liege beim Kläger jedoch nach klinischem und röntgenologischem Befund weder eine bandscheibenbedingte Erkrankung der LWS im Sinne der BK-Nr. 2110 BKV noch eine Verschleißkrankheit an der LWS im Sinne der BK-Nr. 70 BKVO-DDR Sonderentscheid vor. Die jetzige klinische Untersuchung habe keine wesentlichen krankhaften Befunde im Bereich der besonders in Betracht kommenden LWS ergeben. Wurzelreizerscheinungen hätten sich auch nicht gefunden. Röntgenologisch seien keine das so genannte Altersmäßig übersteigenden degenerativen Veränderungen an der LWS festzustellen gewesen. Die BWS zeige jedoch Hinweise auf eine Dysostose mit leichten bis mäßig degenerativen Veränderungen. Beim Kläger liege ansonsten eine leichte, im Alter des Klägers sehr häufig auftretende lumbale Gefäßgestärkung vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Blatt 119 bis 131 der SG-Akte verwiesen.

Mit Urteil vom 10.2.1999 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, anwendbar sei hier noch das Recht der DDR, weil als Zeitpunkt des Versicherungsfalls hier nur die Aufgabe der Tätigkeit als Traktorist in Frage komme. Der Kläger sei zwar in relevantem Ausmaß Ganzkörperschwingungen ausgesetzt gewesen, jedoch liege aus medizinischen Gründen keine BK-Nr. 70 BKVO-DDR Sonderentscheid vor. Es fehle an erheblichen Funktionseinschränkungen im exponierten Wirbelsäulenbereich. Außerdem habe objektiv kein Unterlassungszwang hinsichtlich der Tätigkeit als Traktorist bestanden.

Mit seiner dagegen eingelegten Berufung verfolgt der Klager sein Begehren weiter. Insbesondere verweist er auf ein Urteil des LSG Bremen ([L 2 U 67/96](#)).

Der Klager beantragt sinngema,

unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Chemnitz vom 10.2.1999 sowie des Bescheides der Beklagten vom 21.12.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2.4.1996 festzustellen, dass bei ihm eine Berufskrankheit nach BK-Nr. 70 BKVO-DDR Sonderentscheid vorliegt und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfahigkeit um mindestens 20 v.H. zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen.

Sie verweist auf die Begrundung in ihren Bescheiden und die Entscheidungsgrunde des SG-Urteils.

Der Senat hat dem Klager mit Schreiben vom 20.4.2001 mitgeteilt, dass er beabsichtige, die Berufung durch Beschluss zuruckzuweisen, weil er sie einstimmig fur unbegrundet und eine mandliche Verhandlung nicht fur erforderlich halte. Der Klager hat dagegen mit Schreiben vom 21.5.2001 "Widerspruch" eingelegt und mitgeteilt, da er seit Marz 2001 Rentner sei, halte er jedenfalls seine Forderung fur die Zeit bis zum 28.2.2001 aufrecht.

Dem Senat liegen die Verfahrensakten beider Rechtszuge und die Verwaltungsakte der Beklagten vor.

II.

Der Senat kann durch Beschluss entscheiden, weil die Voraussetzungen des [ 153 Abs.4 SGG](#) vorliegen.

Die zulassige Berufung des Klagers ist unbegrundet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen.

Wegen der Rechtsgrundlagen und dem allein in Betracht kommenden Zeitpunkt fur den Eintritt des Versicherungsfalls wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausfuhrliche Darstellung des SG verwiesen. Der Anspruch des Klagers richtet sich ausschlielich nach BK-Nr. 70 BKVO-DDR Sonderentscheid. Dessen Tatbestand ist hier nicht erfullt.

Denn der Klager hat  wie auch das SG bereits zutreffend erkannt hat  keine erhebliche Funktionseinschrankung des Bewegungsapparates aufzuweisen, die auf die Exposition gegenuber Ganzkorperschwingungen zuruckgefahrt werden konnte. Dies setzt jedoch die BK-Nr. 70 BKVO-DDR Sonderentscheid voraus.

Offen bleiben kann, ob der KlÄger Äberhaupt an einer VerschleiÄkrankheit der LWS leidet. Zwar hat Frau Dr. H Ä; im Jahre 1992 und vor ihr schon eine Poliklinik im Jahre 1980 rÄntgenologisch eine Osteochondrose im LWS-Bereich des KlÄgers festgestellt. Eine derartige Erkrankung ist eine nichtentzÄndliche Degeneration im Bereich der Bandscheibenstrukturen sowie der angrenzenden Grund- und Deckplatten. VerÄnderungen in diesem Bereich und die sich daraus ergebenden klinischen Auswirkungen kÄnnen grundsÄtzlich eine VerschleiÄkrankheit der WirbelsÄule im Sinne der BK-Nr. 70 BKVO-DDR darstellen. Den vorgenannten Ärztlichen Aussagen stehen allerdings die Ergebnisse der von Dr. O Ä; durchgefÄhrten Untersuchungen entgegen, wonach sich nicht nur rÄntgenologisch die WirbelkÄrper und die BandscheibenabstÄnde als regelrecht erweisen, sondern auch anderweitige degenerative VerÄnderungen Ä mit Ausnahme einer diskreten spondylotischen Kantenreaktion bei L 4 Ä nicht bestanden. Nicht ganz nachvollziehbar ist es dann aber, worin der SachverstÄndige die leichte lumbale GefÄgestÄrung erblickt.

Dem musste der Senat nicht weiter nachgehen, weil der KlÄger keine erhebliche FunktionseinschrÄnkung des Bewegungsapparates aufzuweisen hat. Die von Dr. F Ä; noch im Verwaltungsverfahren (Befundbericht vom 5.11.1993, Blatt 52 der Beklagtenakte) beschriebenen, teils radikulÄren Schmerzsyndrome konnten nicht gesichert werden. Schon Dr. S Ä; stellte "nur" Druck-, Klopf- und Stauchungsschmerzen fest. Der KlÄger gab gegenÄber Dr. O Ä; keine radikulÄren oder pseudoradikulÄren, sondern nur lokale Schmerzen an. Dies deckt sich mit den von Dr. O Ä; durchgefÄhrten klinischen Tests, die ganz Äberwiegend negativ waren (insbesondere LasÄgue, PseudolasÄgue, Bragard, Valleix, Dandy, Mennel). Auch die Entfaltung der LWS mit 10/15 (Schober sches Zeichen) und die Entfaltung der BWS mit 30/32 (Ott sches Zeichen) waren noch voll bzw. gerade noch im Normbereich. Gleiches gilt fÄr die Seitneigung und die Rotation der WirbelsÄule. Die im Gutachten angegebenen MaÄe fÄr die Extension und Flexion (10/0/5) sind allerdings zweifelhaft. Denn dies wÄrde Ä bezogen auf die LWS Ä eine nahezu vollstÄndige Versteifung bedeuten. Dem widerspricht aber schon der Umstand, dass nach eben diesem Gutachten das Schober sche Zeichen mit 10/15 cm gemessen wurde, was eine vÄllig normale BeugefÄhigkeit des RÄckens beweist. BestÄtigt wird dies durch das Gutachten von Dr. S Ä;, nach dem bei der am 20.1.1992 durchgefÄhrten Untersuchung der Finger-Bodenabstand (FBA) 20 cm betrug (Blatt 42 der Beklagtenakte), also ebenfalls das altersentsprechende NormalmaÄ erreichte. Auch das subjektive Wohlbefinden des KlÄgers ist offenbar nicht erheblich beeintrÄchtigt. So hat er im Schreiben vom 6.5.1999 an den Senat selbst ausgefÄhrt, dass er seit neun Jahren nicht mehr Schlepper gefahren sei und weder Arzt noch Medikamente benÄtigt habe. Dies darf zwar nicht wÄrtlich genommen werden, da Dr. F Ä; in seinem Befundbericht vom 28.8.1996 lokale Schmerzen im BWS- und LWS- Bereich mit rezidivierenden Blockierungen erwÄhnt, es zeigt aber, dass massive BeeintrÄchtigungen in Gestalt radikulÄrer oder pseudoradikulÄrer Schmerzen oder gar Paresen beim KlÄger tatsÄchlich nicht vorliegen.

Hiernach ist die Auffassung des SachverstÄndigen Dr. O Ä; schlÄssig und Äberzeugend, dass beim KlÄger keine erhebliche FunktionsstÄrung im Sinne

der BK-Nr. 70 BKVO-DDR Sonderentscheid besteht, die mit einem Grad des K rperschadens von 20 v.H. zu bemessen w re. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass dies nicht bedeutet, der Senat sei davon  berzeugt, der Kl ger habe  berhaupt keine Wirbels ulenbeschwerden. Das Gegenteil ist richtig. Sie erreichen nach den gesicherten  rztlichen Feststellungen aber nicht jenen Grad, der nach BK-Nr. 70 BKVO-DDR Sonderentscheid erforderlich ist, um  berhaupt den Versicherungsfall anzunehmen, der grunds tzlich mit dem Eintritt des Leistungsfalls (Grad des K rperschadens 20 v.H.) identisch ist. Hier kommt noch hinzu, dass Dr. O. â mit der Bewertung nach DDR-Recht aufgrund seiner fr heren Gutachtert tigkeit zu DDR-Zeiten in besonderem Ma e vertraut ist. So ist er insbesondere Mitautor der Empfehlungen zur Einleitung und Durchf hrung der Begutachtung bei Verdacht berufsbedingter Erkrankungen durch Ganzk rpervibration im Sonderentscheidverfahren (Anlage zum Protokoll der DDR- Obergutachtenkommission Berufskrankheiten vom 26.7.1990; abgedruckt in: Bundesanstalt f r Arbeitsmedizin, Berufskrankheiten im Gebiet der neuen Bundesl nder [1945 bis 1990], 1994, S. 332).

Die Kostenentscheidung beruht auf [  193 SGG](#). Gr nde f r die Zulassung der Revision ([  160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.09.2003

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024